

Stenographisches Protokoll

78. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VIII. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 21. Jänner 1959

Tagesordnung

1. Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz — EKHG.
2. Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über den Austausch von Strafnachrichten
3. Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Tätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates für das Jahr 1957
4. Übereinkommen (Nr. 107) und Empfehlung (Nr. 104), betreffend den Schutz und die Eingliederung eingeborener Bevölkerungsgruppen und anderer in Stämmen lebender oder stammesähnlicher Bevölkerungsgruppen in unabhängigen Ländern
5. Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates

Inhalt

Tagesordnung

Absetzung des Punktes 5 (S. 3903)

Personalien

Krankmeldungen (S. 3902)
Entschuldigungen (S. 3902)

Bundesregierung

- Zuschrift des Vizekanzlers Dr. Pittermann: Betrauung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Finanzen Dr. Kamitz (S. 3902)
- Bericht des Bundesministeriums für Finanzen über Kreditüberschreitungen im ersten Halbjahr 1958 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3903)
- Schriftliche Anfragebeantwortungen 303 bis 312 (S. 3902)

Ausschüsse

Zuweisung des Antrages 80 (S. 3902)

Regierungsvorlagen

- 598: Einspruch des Bundesrates gegen die Änderung und Ergänzung des Patentgesetzes 1950 — Handelsausschuß (S. 3903)
- 599: Einspruch des Bundesrates gegen die Änderung und Ergänzung des Markenschutzgesetzes 1953 — Handelsausschuß (S. 3903)
- 600: Einspruch des Bundesrates gegen die Änderung und Ergänzung des Musterschutzgesetzes 1953 — Handelsausschuß (S. 3903)
- 601: Weingesetznovelle 1958 — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 3903)
- 602: Änderung des § 9 des Amtshaftungsgesetzes — Justizausschuß (S. 3903)
- 603: Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Zahl der Mitglieder der Landtage — Verfassungsausschuß (S. 3903)

Verhandlungen

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (470 d. B.): Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz — EKHG. (572 d. B.)

Berichterstatter: Eibegger (S. 3903)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3904)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (566 d. B.): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über den Austausch von Strafnachrichten (573 d. B.)

Berichterstatter: Appel (S. 3904)

Genehmigung (S. 3905)

Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend den Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Tätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates für das Jahr 1957 (587 d. B.)

Berichterstatter: Rom (S. 3905)

Kenntnisnahme (S. 3905)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (565 d. B.): Bericht der Bundesregierung, betreffend das Übereinkommen (Nr. 107) über den Schutz und die Eingliederung eingeborener Bevölkerungsgruppen und anderer in Stämmen lebender oder stammesähnlicher Bevölkerungsgruppen in unabhängigen Ländern und die Empfehlung (Nr. 104), betreffend den Schutz und die Eingliederung eingeborener Bevölkerungsgruppen und anderer in Stämmen lebender oder stammesähnlicher Bevölkerungsgruppen in unabhängigen Ländern (591 d. B.)

Berichterstatterin: Wilhelmine Moik (S. 3906)
Kenntnisnahme (S. 3906)

Eingebracht wurden

Anträge der Abgeordneten

Dr. Maleta, Olah, Mittendorfer, Eibegger und Genossen, betreffend eine Novellierung des Umsatzsteuergesetzes (81/A)

Prinke, Weinmayer, Dr. Hetzenauer, Glaser, Harwalik, Wunder, Mittendorfer, Dipl.-Ing. Pius Fink und Genossen, betreffend eine Abänderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1959) (82/A)

Anfragen der Abgeordneten

Böhm, Horr und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend ein Urteil des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen in Wien in Angelegenheiten der Zahnmambulatorien der Krankenkassen (350/J)

Czettel, Horr, Horn und Genossen an die Bundesregierung, betreffend das Investitionsprogramm für den verstaatlichten Kohlenbergbau Grünbach am Schneeberg (351/J)

<p>Dr. Gredler, Dr. Kandutsch und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend die Einführung des amtlichen Stimmzettels bei den Wahlen in die Kammer der gewerblichen Wirtschaft (352/J)</p> <p>Dr. Kandutsch, Dr. Gredler und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Einführung des amtlichen Stimmzettels bei den Wahlen in die Kammern für Arbeiter und Angestellte (353/J)</p> <p>Dr. Kandutsch, Zeillinger und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Gefahr einer mehrfachen Einhebung der Krankenscheingebühr bei der Zahnbehandlung (354/J)</p> <p>Dr. Pfeifer und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend den Hauswirtschaftsunterricht für Mädchen (355/J)</p> <p>Dr. Pfeifer und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Einbringung der 2. Vermögensverfallsamnestienovelle (356/J)</p>	<p>des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abgeordneten Stenderbach und Genossen (304/A. B. zu 330/J)</p> <p>des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gredler und Genossen (305/A. B. zu 329/J)</p> <p>des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gredler und Genossen (306/A. B. zu 338/J)</p> <p>des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft auf die Anfrage der Abgeordneten Horr und Genossen (307/A. B. zu 342/J)</p> <p>des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Zechmann und Genossen (308/A. B. zu 346/J)</p> <p>des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Hetzenauer und Genossen (309/A. B. zu 340/J)</p> <p>des Vizekanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gredler und Genossen (310/A. B. zu 333/J)</p> <p>des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Marchner und Genossen (311/A. B. zu 343/J)</p> <p>des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kandutsch und Genossen (312/A. B. zu 336/J)</p>
---	---

Anfragenbeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abgeordneten Holoubek und Genossen (303/A. B. zu 345/J)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzender: Präsident Dr. Hurdes.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Die stenographischen Protokolle der 70. bis einschließlich 77. Sitzung vom 4., 5., 9., 10., 11., 15., 16. und 17. Dezember 1958 sind in der Kanzlei aufgelegen, unbeanständet geblieben und gelten daher als genehmigt.

Krank gemeldet haben sich die Abgeordneten Dr. Rupert Roth, Walla, Dr. Leopold Weismann und Jonas.

Entschuldigt sind die Abgeordneten Dr.-Ing. Johanna Bayer, Dipl.-Ing. Kottulinsky, Ferdinand Mayer, Dr. Tončić, Vollmann, Rosa Jochmann, Marianne Pollak, Czernetz, Giegerl, Hillegeist, Mark, Preußler und Strasser.

Den in der letzten Sitzung eingebrachten Antrag 80/A der Abgeordneten Scheibenreif und Genossen, betreffend Abänderung des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes, weise ich dem Ausschuß für soziale Verwaltung zu. Wird gegen diese Zuweisung ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Seit der letzten Haussitzung sind zehn Anfragebeantwortungen eingelangt, die

den Herren Anfragestellern zugegangen sind. In der Kanzlei liegt ein Verzeichnis der beantworteten Anfragen auf, woraus Näheres ersehen werden kann.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Zeillinger, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Zeillinger:

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 16. Jänner 1959, Zl. 476/59, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Finanzen Prof. Dr. Reinhard Kamitz den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Fritz Bock mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehe ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Wien, 16. Jänner 1959

I. V.: Pittermann“

Nationalrat VIII. GP. — 78. Sitzung am 21. Jänner 1959

3903

Präsident: Dient zur Kenntnis.

Ich bitte in der Verlesung des Einlaufes fortzufahren.

Schriftführer Zeillinger: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 20. November 1958, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1950 abgeändert und ergänzt wird (598 der Beilagen);

Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 20. November 1958, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Markenschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird (599 der Beilagen);

Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 20. November 1958, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Musterschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird (600 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 1929 abgeändert wird (Weingesetznovelle 1958) (601 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem § 9 des Amtshaftungsgesetzes geändert wird (602 der Beilagen);

Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Zahl der Mitglieder der Landtage abgeändert werden (603 der Beilagen).

Das Bundesministerium für Finanzen legt den Bericht über Kreditüberschreitungen im ersten Halbjahr 1958 vor.

Es werden zugewiesen:

598, 599 und 600 dem Handelsausschuß;

601 dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft;

602 dem Justizausschuß;

603 dem Verfassungsausschuß;

der Bericht des Bundesministeriums für Finanzen über Kreditüberschreitungen im ersten Halbjahr 1958 dem Finanz- und Budgetausschuß.

Präsident: Mir ist der Vorschlag zugekommen, den Punkt 5 der heutigen Tagesordnung: Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates, von der heutigen Tagesordnung abzusetzen und diese Wahl erst in der nächsten Sitzung vorzunehmen.

Ich bitte daher jene Frauen und Herren Abgeordneten, die diesem Antrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Ich stelle die einstimmige Annahme fest. Damit ist auch die nach § 33 E der Geschäftsordnung erforderliche qualifizierte Mehrheit gegeben. Der Punkt 5 der heutigen Tagesordnung ist daher abgesetzt.

1. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (470 der Beilagen): Bundesgesetz über die Haftung für den Ersatz von Schäden aus Unfällen beim Betrieb von Eisenbahnen und beim Betrieb von Kraftfahrzeugen (Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz — EKHG.) (572 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz — EKHG.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Eibegger. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Eibegger: Hohes Haus! Das Sonderrecht hinsichtlich der Haftung für den Ersatz von Schäden aus Unfällen beim Betrieb von Eisenbahnen, Kraftfahrzeugen, Flugzeugen und dergleichen mehr ist gegenwärtig in zahlreiche Vorschriften aufgesplittet. Alle diese Vorschriften stammen noch aus dem deutschen Reichsrecht und sind zu ganz verschiedenen Zeitabschnitten erlassen worden.

Die Bundesregierung hat mit ihrem Gesetzentwurf, 470 der Beilagen, dem Nationalrat eine Vorlage zugeleitet, die bezweckt, die Haftpflicht für Schäden aus Unfällen beim Betrieb von Eisenbahnen und Kraftfahrzeugen einheitlich zu regeln. Diese Haftpflicht für den Ersatz von Schäden aus Unfällen beim Betrieb von Eisenbahnen und Kraftfahrzeugen ist eine ausgesprochene Gefährdungshaftung. Sie unterscheidet sich von der Verschuldenshaftung dadurch, daß bei der Verschuldenshaftung ein Mensch mit schuld an dem Unfall sein muß. Im letzteren Falle haftet der Schuldige für den gesamten angerichteten Schaden. Die Gefährdungshaftung gründet sich aber darauf, daß aus dem bloßen Betrieb von Eisenbahnen und von Kraftfahrzeugen ohne jedes menschliche Verschulden Unfälle entstehen können, Unfälle, hervorgerufen durch Zufälle; denn wenn beispielsweise, ohne daß eine Fahrlässigkeit vorliegt, momentan die Bremse versagt, was der Fahrer vorher nicht feststellen konnte, liegt zwar nicht ein menschliches Verschulden vor, aber der durch den Unfall Geschädigte hat trotzdem Anspruch auf den Ersatz des angerichteten Schadens in der vom Gesetz festgelegten Höhe. Die Gefährdungshaftung ist also eigentlich ein Mittelding. Sie liegt zwischen der Nichthaftung für Unfälle, hervorgerufen durch höhere Gewalt, und der Verschuldenshaftung, bei der ein menschliches Verschulden vorliegen muß.

Diese Regierungsvorlage wurde von einem Unterausschuß des Justizausschusses des Nationalrates vorberaten, der Bericht hierüber dem Justizausschuß in seiner Sitzung vom 11. Dezember des Vorjahres erstattet. In

3904

Nationalrat VIII. GP. — 78. Sitzung am 21. Jänner 1959

dieser Sitzung wurde der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf in unveränderter Form einstimmig angenommen.

Sehr umstritten ist der § 15 des Gesetzentwurfs, der die Haftungshöchstbeträge festlegt. Juridisch richtig wäre selbstverständlich die Festsetzung eines einheitlichen Ersatzbetrages, gleichgültig, ob der Schaden aus einem Unfall der Eisenbahn, eines Kraftfahrzeuges oder einer Seilbahn entstanden ist. Dennoch sieht der Gesetzentwurf die Staffelung der Haftungshöchstbeträge in der Weise vor, daß in der ersten Staffel bei einem Unfall aus dem Betrieb einer Eisenbahn für den einzelnen Verletzten ein Kapitalshöchstbetrag von 600.000 S oder ein Rentenbetrag bis 60.000 S jährlich festgesetzt wird. Die zweite Staffel sieht bei einem Unfall bei Oberleitungs-Omnibusbetrieben oder aus dem Betrieb einer nicht-öffentlichen Eisenbahn sowie einer Haupt- oder Kleinseilbahn einen Kapitalshöchstbetrag von 300.000 S oder einen Rentenbetrag bis 18.000 S jährlich für den einzelnen Verletzten vor. Die dritte Staffel bezieht sich auf Unfälle aus dem Betrieb aller anderen Kraftfahrzeuge und sieht für den einzelnen Verletzten einen Kapitalshöchstbetrag von 200.000 S oder einen Rentenbetrag bis 12.000 S pro Jahr vor.

Diese Staffelung erfolgt, wie schon in den Erläuterungen der Regierungsvorlage eingehend begründet wird, aus sozialen und volkswirtschaftlichen Erwägungen. Obwohl richtigerweise der Schaden — gleichgültig ob der Unfall durch Eisenbahn oder Kraftfahrzeug verursacht wird — zur Gänze vergütet werden sollte, erfolgt die Staffelung nach dem Gesetzentwurf eben aus den von mir angegebenen Erwägungen..

Die Eisenbahnen stehen zumeist im Betrieb von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, für die eine Haftpflichtversicherung nicht notwendig ist. Hingegen muß bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges, damit es überhaupt zum Verkehr zugelassen wird, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden, damit man allfällige Schäden decken kann. Würden daher die Sätze der Ersatzbeträge, der Rentenbeträge an die für Unfälle aus dem Betrieb von Eisenbahnen geltenden angeglichen werden, dann müßten höhere Haftpflichtversicherungssummen festgesetzt und damit auch höhere Prämien geleistet werden.

Bei der großen Anzahl von Kraftfahrzeugen ist es verständlich, daß die Masse der Kraftfahrzeughalter eine derartige Belastung nicht auf sich nehmen wird, wenn es vermeidbar ist. Andererseits liegt seitens der Aufsichtsbehörde der Versicherungsunternehmungen die Zusage vor, daß bei Annahme dieser Sätze eine Erhöhung der Prämien für Haftpflichtversicherungen nicht eintreten wird.

Das sind die Gründe für die Staffelung, die juridisch gesehen nicht richtig, aber aus volkswirtschaftlichen Erwägungen notwendig ist.

Das Gesetz soll zwei Monate nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Namens des Justizausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf 470 der Beilagen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident: Da niemand zum Wort gemeldet ist, gelangen wir gleich zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

2. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (566 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über den Austausch von Strafnachrichten (573 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über den Austausch von Strafnachrichten.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Appel. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Appel: Hohes Haus! Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage 566 der Beilagen: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über den Austausch von Strafnachrichten, behandelt.

Zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande wurde bereits am 3. Mai 1958 das Abkommen über den Austausch von Strafnachrichten unterzeichnet.

Obwohl die in diesem Abkommen vorgesehene Auskunftserteilung des Strafregisteramtes eine weiterreichende ist als die in der österreichischen Rechtsordnung vorgesehene, bestehen keine rechtspolitischen Bedenken dagegen, den Niederlanden alle von österreichischen Gerichten gegen niederländische Staatsbürger gefällten rechtskräftigen Strafurteile bekanntzugeben beziehungsweise im Einzelfall Auskünfte über alle Eintragungen im Strafregister, die niederländische Staatsbürger betreffen, zu erteilen, da die in der österreichischen Rechtsordnung vorgesehenen Beschränkungen in der Auskunftserteilung in erster Linie im Interesse österreichischer Staatsbürger aufgestellte Schutzvorschriften darstellen. Andererseits werden von den Niederlanden bekanntgegebene, gegen österreichische Staatsbürger gefällte Strafurteile und Aus-

Nationalrat VIII. GP. — 78. Sitzung am 21. Jänner 1959

3905

künfte aus den Strafregistern nur dann vom österreichischen Strafregeramt in das österreichische Strafregerat eingetragen, wenn die Voraussetzungen in den österreichischen Vorschriften gegeben sind.

Der Artikel I des Abkommens bestimmt, daß die beiden vertragschließenden Teile einander die von den Gerichten ihres Staates gegen Angehörige des anderen Staates gefällten rechtskräftigen Strafurteile und die darauf bezüglichen Entscheidungen und Verfügungen kostenlos mitteilen, soweit sie nach den Rechtsvorschriften des mitteilenden Staates in das Strafregerat eingetragen werden. Weiters werden die vertragschließenden Teile einander auf Ersuchen Abschriften und Auszüge der erwähnten Strafurteile übermitteln.

Artikel II sieht eine Auskunftserteilung über Eintragungen im Strafregerat vor, soweit sich diese Auskünfte auf Angehörige des ersuchenden Staates oder auf andere im Gebiete des ersuchenden Staates befindliche Personen beziehen, gegen die bei einem Gericht dieses Staates ein Strafverfahren anhängig ist.

Im Artikel III wird bestimmt, daß im Rahmen dieses Abkommens der Verkehr zwischen den vertragschließenden Teilen auf diplomatischem Wege zu erfolgen hat.

Der Artikel IV enthält Bestimmungen formeller Art über das Inkrafttreten und die Kündigung des Abkommens.

Das vorliegende Abkommen ist gesetzesändernden Charakters und bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 11. Dezember 1958 beraten und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter, Abgeordneten Appel, der Obmann des Ausschusses, Abgeordneter Dr. Hofeneder, sowie der Herr Bundesminister für Justiz beteiligten, einstimmig den Besluß gefaßt, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Namens des Justizausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über den Austausch von Strafnachrichten die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Präsident: Da niemand zum Wort gemeldet ist, kommen wir zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Abkommen einstimmig die Genehmigung erteilt.

3. Punkt: Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend den Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Tätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates für das Jahr 1957 (587 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Tätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates für das Jahr 1957.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Rom. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Rom: Hohes Haus! Am 12. Dezember des vorigen Jahres hat sich der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft mit dem Tätigkeitsbericht des Verkehrs-Arbeitsinspektorates eingehend beschäftigt.

Aus dem Bericht selbst geht hervor, daß um 2000 Unfälle weniger gemeldet wurden, obwohl sich die Zahl der zu betreuenden Dienstnehmer von 140.000 auf 146.000 erhöht hat. Die Zahl der tödlichen Unfälle hat sich vermehrt, was vornehmlich auf die Unsicherheit der Straße zurückzuführen ist.

Die vermehrten Inspektionen und Einschauen haben gegenüber dem Vorjahr weniger Mängel aufgezeigt.

Besonders erfreulich ist es, festzustellen, daß hinsichtlich der gesundheitsgefährdenden Betriebe weitere Vorsorgen getroffen wurden, und zwar wurde die Zahl der Untersuchungsstellen von 11 auf 12 vermehrt, sodaß sich hier der Satz: Vorbeugen ist besser als heilen! wahrlich in die Tat umgesetzt hat.

Festgestellt sei auch, daß diese Institution nicht nur darauf bedacht ist, das Leben und die Gesundheit der zu betreuenden Dienstnehmer zu schützen, sondern sie fördert auch die technischen Einrichtungen und die Forschungen.

Der Ausschuß hat die Tätigkeit dieses Institutes mit Dank einstimmig zur Kenntnis genommen.

Ich stelle den Antrag, das Hohe Haus wolle den Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft ebenfalls zur Kenntnis nehmen.

Präsident: Da niemand zum Wort gemeldet ist, kommen wir zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Bericht des Bundesministeriums einstimmig zur Kenntnis genommen.

3906

Nationalrat VIII. GP. — 78. Sitzung am 21. Jänner 1959

4. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (565 der Beilagen): Bericht der Bundesregierung, betreffend das Übereinkommen (Nr. 107) über den Schutz und die Eingliederung eingeborener Bevölkerungsgruppen und anderer in Stämmen lebender oder stammesähnlicher Bevölkerungsgruppen in unabhängigen Ländern und die Empfehlung (Nr. 104), betreffend den Schutz und die Eingliederung eingeborener Bevölkerungsgruppen und anderer in Stämmen lebender oder stammesähnlicher Bevölkerungsgruppen in unabhängigen Ländern (591 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Bericht der Bundesregierung, betreffend das Übereinkommen (Nr. 107) über den Schutz und die Eingliederung eingeborener Bevölkerungsgruppen und anderer in Stämmen lebender oder stammesähnlicher Bevölkerungsgruppen in unabhängigen Ländern und die Empfehlung (Nr. 104), betreffend den Schutz und die Eingliederung eingeborener Bevölkerungsgruppen und anderer in Stämmen lebender oder stammesähnlicher Bevölkerungsgruppen in unabhängigen Ländern.

Berichterstatter ist die Frau Abgeordnete Wilhelmine Moik. Ich bitte sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin Wilhelmine Moik: Hohes Haus! Auf der 40. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, die vom 5. bis 27. Juni 1957 dauerte, wurden unter anderem das Übereinkommen (Nr. 107) und die Empfehlung (Nr. 104) angenommen. Österreich war bei dieser Tagung durch eine vollständige Delegation vertreten.

Das Übereinkommen (Nr. 107) und die Empfehlung (Nr. 104) sind nur für Staaten

mit eingeborenen Bevölkerungsgruppen und anderen in Stämmen lebenden Bevölkerungsgruppen von Bedeutung, deren soziale und wirtschaftliche Verhältnisse auf einer weniger fortschrittlichen Stufe stehen als die der übrigen Bevölkerung.

Für Österreich haben die beiden Beschlüsse keine praktische Bedeutung, weil es hier keine Probleme der Eingliederung derartiger Bevölkerungsgruppen gibt. Aus diesem Grunde kann von der Ratifikation des Übereinkommens Abstand genommen werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. Dezember 1958 beraten und beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, den Bericht der Bundesregierung zur Kenntnis zu nehmen.

Ich habe daher heute im Auftrag des Ausschusses für soziale Verwaltung den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle den von der Bundesregierung vorgelegten Bericht (565 der Beilagen) zur Kenntnis nehmen.

Präsident: Ich danke. Es ist niemand zum Wort gemeldet. Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Bericht der Bundesregierung einstimmig zur Kenntnis genommen.

Präsident: Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung wird voraussichtlich am Mittwoch, den 4. Februar, stattfinden. Eine schriftliche Einladung wird noch ergehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss der Sitzung: 11 Uhr 30 Minuten

Berichtigung

Im Protokoll der 75. Sitzung haben auf Seite 3685, zweite Spalte, die beiden Anfragen richtig zu lauten:

Anfragen der Abgeordneten

Klenner, Aigner, Winkler und Genossen

an den Bundeskanzler, betreffend die ERP-Freigaben für das Jahr 1958 (341/J)

Horr, Knechtelsdorfer, Roithner, Zechtl und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend den Bau von neuen Wasserkraftwerken in Tirol (342/J)